



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

II-9016 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.101/257-XI/A/1a/89

Wien, am 13. November 1989

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

4147 IAB
1989 -11- 14
zu 4220 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4220/J betreffend Wahrnehmung des Tierschutzes im Rahmen der Gewerbeaufsicht, welche die Abgeordneten Ing. Nedwed und Genossen am 19. September 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Bis zur Gewerberechtsnovelle 1988 bestand für die Gewerbebehörden mangels entsprechender gewerberechtlicher Grundlagen keine Möglichkeit, Aspekte des Tierschutzes im Rahmen der Gewerbeaufsicht oder allgemein im Rahmen der Vollziehung gewerberechtlicher Vorschriften wahrzunehmen. Aus diesem Grund waren bisher unter dem Aspekt des Tierschutzes auch keine Beanstandungen oder sonstige Verfahrensschritte von seiten der Gewerbebehörden in bezug auf einschlägige Gewerbebetriebe möglich.

- 2 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Durch die mit 1. Jänner 1989 in Kraft getretene Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl.Nr. 399, wurde die Verordnungsermächtigung des § 70a in die Gewerbeordnung 1973 eingefügt. Durch diese Bestimmung wird der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt, zum Schutz von Tieren gegen Quälereien und im Interesse des artgemäßen Haltens von Tieren durch Verordnung Vorschriften über das Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, zu erlassen. Weiters wird bestimmt, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zum Schutz der Tiere vor Quälereien durch unsachgemäße Vornahme des Viehschnittes erforderlichenfalls für einzelne in Betracht kommende Tierarten nähere Vorschriften über die Vornahme des Viehschnittes zu erlassen hat (§ 121 Abs. 3 GewO idF der Gewerberechtsnovelle 1988).

Da auch mir der Tierschutz ein großes Anliegen ist, bin ich bemüht, möglichst rasch dem mir erteilten Gesetzesauftrag nachzukommen und die genannte Verordnung zu erlassen, damit die Gewerbebehörden Aspekte des Tierschutzes etwa in bezug auf den Zoo-fachhandel in Zukunft wahrnehmen können. Mein Ressort ist zu diesem Zweck bereits Ende 1988 und zuletzt wieder im September 1989 auf schriftlichem Weg an mehrere mit dem Tierschutz befaßte Institutionen und auch an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und den österreichischen Arbeiterkammertag mit dem Ersuchen um Übermittlung von Vorschlägen betreffend den möglichen Inhalt der zu erlassenden Verordnung herangetreten. Bis heute wurde erst von einer der angeschriebenen Institutionen eine Stellungnahme zum Ersuchen meines Ressorts abgegeben. Sobald entsprechende Vorschläge vorliegen, wird die Ausarbeitung der Verordnung in Angriff genommen werden.

- 3 -

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Derzeit sind konkrete Aktivitäten im Gange, zur Wahrnehmung des Tierschutzes im gewerblichen Bereich erforderliche rechtliche Grundlagen zu erarbeiten. Erst nach Vorliegen von Erfahrungswerten aus der Anwendung dieser rechtlichen Regelungen wird zu beurteilen sein, ob mit diesen gesetzlichen Handhaben das Auslangen gefunden werden kann.

